

Lösungshinweise zu den Fällen

Zu Fall 12:

Da Max E. in seiner Postkarte an Peter diesen als „einzigen Erben“ bezeichnet hat, ist anzunehmen, dass weitere Personen vorhanden sind, die neben Peter als Erben zweiter Ordnung nach § 1925 BGB in Frage kommen. Zu prüfen ist somit, ob Peter testamentarisch einziger Erbe nach § 1937 BGB geworden ist. Dann müsste ein wirksames Testament vorliegen. Dies erscheint auf den ersten Blick bei einer bloßen Postkarte zweifelhaft. § 2247 BGB setzt jedoch keinen bestimmten Beschreibstoff voraus. Erforderlich ist nur, dass der Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben hat. Dies braucht nicht etwa unter der Überschrift „Testament“ oder in einem geschlossenen Umschlag zu geschehen. Da die hier fragliche Postkarte ausdrücklich „handgeschrieben“ ist, genügt dies nach § 2247 Abs. 1 BGB. Nach § 2247 Abs. 3 BGB soll die Unterschrift freilich Vornamen und Familiennamen enthalten. Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt. Als Soll-Vorschrift braucht diese Norm der Wirksamkeit der Postkarte als Testament nicht entgegen zu stehen. Hier genügt nach § 2247 Abs. 3 S. 2 BGB die Tatsache, dass „Onkel Max“ eindeutig identifizierbar ist. – Ein Testament muss freilich nicht nur die Form des § 2247 BGB erfüllen, sondern bedarf auch eines Testierwillens des Erblassers. Daran könnte man bei einer Postkarte zweifeln. Solche Zweifel lassen sich durch den Wortlaut des § 2084 BGB auch nicht ausräumen. Denn diese Vorschrift setzt ausdrücklich eine „letztwillige Verfügung“ voraus, die bei Fehlen eines Testierwillens gerade (noch) nicht vorliegt. Nach h. M. ist diese Vorschrift nicht anwendbar, wenn es darum geht, ob der Erblasser überhaupt ein Testament errichten oder nur auf ein solches hinweisen oder es ankündigen möchte. Wenn es Peter gelingt, etwa durch Zeugenaussagen oder andere Briefe des Max nachzuweisen, dass dieser den Testierwillen hatte, ist das Testament wegen Einhaltung der Form wirksam.